

Information zur Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten in der Beamtenversorgung

Die beamtenversorgungsrechtlichen Leistungen orientieren sich an den kinderbezogenen rentenrechtlichen Leistungen im SGB VI. Die einschlägigen Regelungen sind in den §§ 65 bis 69 ThürBeamtVG normiert. Die danach zustehenden Zuschläge wurden in Anlehnung an rentenrechtliche Vorschriften festgelegt. Die Zuschläge werden grundsätzlich von Amts wegen festgesetzt. Lediglich die vorübergehend nach § 69 ThürBeamtVG zu gewährenden Zuschläge werden nur auf Antrag des Ruhehaltsempfängers festgesetzt.

- **Die Gewährung aller kinderbezogenen Zuschläge setzt voraus, dass die für den jeweiligen Zuschlag zu berücksichtigende Zeit dem Beamten oder Richter als Kindererziehungszeit zuzuordnen ist:**

Nach § 65 ThürBeamtVG gilt für die Zuordnung der Kindererziehungszeit § 56 Abs. 2 SGB VI entsprechend. Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Eltern sind in diesem Sinne neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern.

Einem allein erziehenden Elternteil ist damit immer die Kindererziehungszeit zuzuordnen. Alleinerziehung liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind im Haushalt nur eines Elternteils lebt.

Gemeinsam erziehende Eltern können durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zugeordnet werden soll. Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen Personaldienststelle als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn der andere Elternteil ebenfalls Beamter ist – gegenüber der für ihn zuständigen Personaldienststelle abzugeben. Sie ist grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft abzugeben. Die Zuordnungserklärung kann jedoch rückwirkend auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Abgabe der Erklärung erstreckt werden, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z. B. Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt. Die Erklärung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit – auch mehrmals - beschränkt werden (z. B. Zuordnung der halben Erziehungszeit zum Vater). Sie ist unwiderruflich.

Für die übereinstimmende Erklärung liegen den Personaldienststellen Erklärungsvordrucke vor.

Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, aber keine übereinstimmende Erklärung abgegeben, wird die Kindererziehungszeit der Mutter zugeordnet. Dies gilt nicht, wenn festgestellt werden kann, dass ein anderer Elternteil (Vater, Adoptiv-, Stief-, Pflegeeltern) das Kind überwiegend erzogen hat. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der überwiegenden Erziehung sind die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub / Elternzeit.

Ein entsprechendes Merkblatt und Vordrucke sind im Internet beim Thüringer Finanzministerium sowie beim Thüringer Landesamt für Finanzen eingestellt und liegen den Personaldienststellen vor.

Vor Abgabe der Erklärung ist Folgendes zu beachten:

- Durch die Zuschläge darf die Höchstversorgung (Ruhegehalt ermittelt aus dem Höchstruhegehaltssatz und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe) nicht überschritten werden. Bei einem Ruhegehalt, das sich aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe und dem Höchstruhegehaltssatz berechnet, können daher keine kinderbezogenen Zuschläge zum Ruhegehalt gezahlt werden.
- Hat der Beamte Anspruch auf die den Zuschlägen entsprechenden Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, werden die Zuschläge nicht gezahlt. Das Versorgungsrecht ist insoweit gegenüber dem Rentenrecht nachrangig. Ggf. kommt eine vorübergehende Gewährung nach § 69 ThürBeamtVG in Betracht.
- Die Zuschläge werden auch für Zeiten gewährt, in denen der Beamte oder Richter neben der Kindererziehung Dienst leistet.

1. Kindererziehungszuschlag (§ 65 ThürBeamtVG)

Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1991 geboren wurden, beginnt die berücksichtigungsfähige Erziehungszeit mit Ablauf des Monats, in dem das Kind geboren wurde und endet nach 36 Kalendermonaten, sofern nicht aus anderen Gründen (z. B. Übergang der Kindererziehung auf einen anderen Erziehenden, Tod des Anspruchsberechtigten oder des Kindes) die Erziehung vorher endet. Für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder werden höchstens 30 Monate nach der Geburt berücksichtigt.

Die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung hängt im Übrigen nicht davon ab, dass Erziehungsurlaub / Elternzeit in Anspruch genommen wird; auch Zeiten einer Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung werden berücksichtigt. Ausschlaggebend ist die Zuordnung der Kindererziehungszeit entsprechend den Ausführungen auf Seite 1.

Der Kindererziehungszuschlag nach § 65 ThürBeamtVG beträgt für jeden dem Beamten zugeordneten Monat der Kindererziehungszeit derzeit 3,25 Euro (Stand Februar 2025)

2. Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 66 ThürBeamtVG)

Den Kindererziehungsergänzungszuschlag erhalten Versorgungsempfänger für nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder für Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, in denen

- gleichzeitig ein anderes Kind erzogen oder gepflegt wurde (Mehrfacherziehung oder -pflege) oder
- eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis geleistet wurde oder
- der Beamte/Richter versicherungspflichtig nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI war, weil er eine pflegebedürftige Person im Sinne von § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig gepflegt hat.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag nach § 65 ThürBeamtVG oder eine gleichwertige Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusteht.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt derzeit für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt waren, im Fall der Mehrfacherziehung oder -pflege 1,09 Euro, ansonsten 0,80 Euro.

3. Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 68 ThürBeamtVG)

Beamte und Richter, die nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI versicherungspflichtig waren, weil sie (z.B. neben einer Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Stunden) einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt haben, erhalten für die Zeit der Pflege einen **Pflegezuschlag** zum Ruhegehalt, sofern sie die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen. Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßig ausgeübten Pflege aktuell 2,30 Euro.

Beamte und Richter, die ein bei ihnen als Kindererziehungszeit zugeordnetes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt haben, erhalten neben dem Pflegezuschlag noch einen **Kinderpflegeergänzungszuschlag**. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3a SGB VI gewährt. Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Monat der Pflege derzeit 1,09 Euro.

4. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen (§ 69 ThürBeamtVG)

Die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen entsprechend den in den §§ 65, 66 und 68 ThürBeamtVG bestimmten Leistungen kommt in den Fällen in Betracht, in denen der Beamte oder Richter Anspruch auf die kinder- und pflegebezogenen Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand tritt (vergleichbar § 22 ThürBeamtVG) und deshalb die entsprechenden rentenrechtlichen Leistungen noch nicht erhält. Zuschläge nach § 69 ThürBeamtVG werden nicht gewährt, soweit die ihnen zugrundeliegenden Pflichtbeitragszeiten nach § 22 ThürBeamtVG berücksichtigt werden. Die vorübergehenden Leistungen werden nur **auf (formlosen) Antrag** gewährt.

Das um die Zuschläge vorübergehend erhöhte Ruhegehalt darf insgesamt das mit einem Ruhegehaltsatz von 66,97 v. H. berechnete Ruhegehalt nicht überschreiten.

Hinweis:

Die kinder- und pflegebezogenen Leistungen können von dem Thüringer Landesamt für Finanzen nur dann berücksichtigt werden, wenn ihr die für die Gewährung jeweils geforderten (rentenrechtlichen) Voraussetzungen bekannt sind. Da die Besoldungs- bzw. Versorgungsakten hierüber in der Regel keine Angaben enthalten, ist das Thüringer Landesamt für Finanzen auf Ihre Mithilfe angewiesen. Prüfen Sie daher bitte sorgfältig, ob für Sie eine oder mehrere der genannten Leistungen in Betracht kommen könnten. Sollte dies der Fall sein, informieren Sie bitte (ggf. unter Beifügung vorhandener Unterlagen) umgehend das Thüringer Landesamt für Finanzen.